

Preisblatt für Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Netzzugang in der Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem / Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h		≥ 2.500 h	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung 110 kV	9,30	2,38	59,16	0,39
Umspannung 110/20 kV	11,86	3,11	77,96	0,46
Mittelspannung 20 kV	20,88	3,76	77,33	1,50
Umspannung 20/0,4 kV	21,36	4,27	94,04	1,36
Niederspannung 0,4 kV	29,96	5,00	97,10	2,31
Netzkunden mit allein genutzten Betriebsmitteln Mittelspannung 20 kV (zzgl. NNE Umspannung 110/20 kV)			2,67 EUR/m	
Zusätzliches Entgelt für Blindarbeit ¹⁾	0,97 ct/kvarh			

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Trafoverluste in Höhe von 2% auf die Wirkarbeit (bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWKG-Gesetz, Blindarbeitsentgelt und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1) Übersteigt in einem Monat die bezogene induktive Blindarbeit in der HT-Zeit 40 % (Leistungsfaktor von 0,93 induktiv) und die gelieferte induktive Blindarbeit in der NT-Zeit 15 % (Leistungsfaktor von 0,99 kapazitiv) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen bzw. gelieferten Wirkarbeit, wird die übersteigende Blindarbeit je Blindkilowattstunde (kvarh) mit dem Blindarbeitsentgelt berechnet.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für Netzkunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

	Netto - Entgelte	Brutto - Entgelte
Grundpreis	27,96 EUR/a	33,27 EUR/a
Arbeitspreis zzgl. Entgelt gemäß KWK-G ¹⁾	6,17 ct/kWh 0,030 ct/kWh	7,34 ct/kWh 0,036 ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zzgl. Entgelt gemäß KWK-G ¹⁾	2,19 ct/kWh 0,030 ct/kWh	2,61 ct/kWh 0,036 ct/kWh
Konzessionsabgabe • Nicht Schwachlasttarif • Schwachlasttarif • Sondervertragskunden nach KAV §2 (7)	1,32 ct/kWh 0,61 ct/kWh 0,11 ct/kWh	1,57 ct/kWh 0,73 ct/kWh 0,13 ct/kWh
Entgelt für Messstellenbetrieb • Eintarifzähler • Zweitarifzähler • Ein-/ Zweitarifwandlerzähler inkl. Wandler • Elektronischer Zähler • Vorkassezähler • Schaltuhr	9,12 EUR/a 26,88 EUR/a 134,28 EUR/a 30,57 EUR/a 120,96 EUR/a 10,44 EUR/a	10,85 EUR/a 31,99 EUR/a 159,79 EUR/a 36,38 EUR/a 143,94 EUR/a 12,42 EUR/a
Entgelte für Messdienstleistung/Ablesung	2,88 EUR/a	3,43 EUR/a
Entgelte für Abrechnung	13,80 EUR/a	16,42 EUR/a
Unterjährige Ablesungen • halbjährlich • vierteljährlich • monatlich	5,76 EUR/a 11,52 EUR/a 34,56 EUR/a	6,85 EUR/a 13,71 EUR/a 41,13 EUR/a
Unterjährige Abrechnungen • halbjährlich • vierteljährlich • monatlich	27,60 EUR/a 55,20 EUR/a 165,60 EUR/a	32,84 EUR/a 65,69 EUR/a 197,06 EUR/a
Zusätzliche Ablesung vor Ort	53,84 EUR/a	64,07 EUR/a

Die Netto-Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Brutto-Entgelten ist der gesetzliche Mehrwertsteuersatz enthalten.

1) Gilt für Letztverbrauchergruppe A bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Preisblatt Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Lastgangmessung in der Niederspannung 0,4 kV davon Preis Wandlersatz	299,52 EUR/a 107,40 EUR/a	189,60 EUR/a	295,20 EUR/a
Lastgangmessung in der Mittelspannung 20 kV davon Preis Wandlersatz	669,36 EUR/a 462,24 EUR/a	189,60 EUR/a	295,20 EUR/a
Lastgangmessung in der Hochspannung 110 kV davon Preis Wandlersatz	2807,16 EUR/a 2180,28 EUR/a	189,60 EUR/a	295,20 EUR/a

Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und enthalten: Fernübertragung der Messdaten über bereitgestellten Telefonanschluss, Plausibilitätsprüfung, Bereitstellung der Messdaten, Abrechnung der Netznutzung, der Preis gilt auch für 4-Quadrantenzähler.

Bei Nutzung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung erhöht sich der Messpreis um 195,60 EUR/ Jahr. Bei Ablesung der Messwerte durch den Außendienst erhöht sich der Messpreis um 82,20 EUR/ Ablesung. Dieser Preis gilt auch für eine Extraablesung. Schaltuhren werden mit 10,44 EUR/a und Stück berechnet. Für Einspeiser erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes direkt mit diesem und nicht über den Lieferanten.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt Konzessionsabgabe und Umlage Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG)

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den

Entsprechend der KAV erfolgt die Zuordnung der Belieferung von lastganggemessenen Kunden im Niederspannungsnetz nach:

Konzessionsabgabe hoch: Jahresverbrauch <30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW

Konzessionsabgabe niedrig: Jahresverbrauch >30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW

Alle anderen lastganggemessenen Kunden im Sinne der KAV erhalten die niedrige Konzessionsabgabe.

Konzessionsabgabe hoch	Nicht - Schwachlasttarif 1,32 ct/kWh	Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh
Konzessionsabgabe niedrig	0,11 ct/kWh	

Die Umlage für Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG) richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden.

Letztverbrauchergruppe A § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG	bis 100.000 kWh jährlich	0,030 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG	ab 100.000 kWh jährlich	0,030 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG	ab 100.000 kWh jährlich "stromintensives produzierendes Gewerbe und Schienenbahnen"	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der WEMAG Netz GmbH beziehen. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (EUR/kWa) für die bestellte Reserveleistung in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Netzebene des Anschlusses der Anlage.

	Reservenetzkapazität		
	0 bis 200 h/a EUR/kWa	200 bis 400 h/a EUR/kWa	400 bis 600 h/a EUR/kWa
Hochspannung 110 kV	23,25	27,90	32,55
Umspannung 110/20 kV	29,66	35,59	41,52
Mittelspannung 20 kV	52,21	62,65	73,09
Umspannung 20/0,4 kV	53,40	64,08	74,76
Niederspannung 0,4 kV	74,90	89,88	104,86

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für Netzkunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme

Netzebene des Netzanschlusses	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis EUR/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung 110 kV	9,86	0,39
Umspannung 110/20 kV	12,99	0,46
Mittelspannung 20 kV	12,89	1,50
Umspannung 20/0,4 kV	15,67	1,36
Niederspannung 0,4 kV	16,18	2,31

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Trafoverluste in Höhe von 2% auf die Wirkarbeit (bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz, Blindentgelt und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1) Übersteigt in einem Monat die bezogene induktive Blindarbeit in der HT-Zeit 40 % (Leistungsfaktor von 0,93 induktiv) und die gelieferte induktive Blindarbeit in der NT-Zeit 15 % (Leistungsfaktor von 0,99 kapazitiv) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen bzw. gelieferten Wirkarbeit, wird die übersteigende Blindarbeit je Blindkilowattstunde (kvarh) mit dem Blindarbeitsentgelt berechnet.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen gemäß §13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei Abnahmestellen mit Standardlastprofil- (SLP) Netznutzungsverträgen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachverrechnung an den Lieferanten.

Die Mehr-/ Minderpreise sind auf einem separat dargestellten Preisblatt im betreffenden Downloadbereich auf der Webseite der WEMAG Netz GmbH (www.wemag-netz.de) veröffentlicht.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für Netzkunden ohne Leistungsmessung > 0,4 kV

Jahresleistungspreissystem / Jahresbenutzungsdauer

Netzebene des Netzzugangs	< 2.500 h		≥ 2.500 h	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung 110 kV	9,30	2,38	59,16	0,39
Umspannung 110/20 kV	11,86	3,11	77,96	0,46
Mittelspannung 20 kV	20,88	3,76	77,33	1,50
Umspannung 20/0,4 kV	21,36	4,27	94,04	1,36

Preis je Messeinrichtung

Netzebene der Messung	Messstellenbetrieb EUR / a	Messung EUR / a	Abrechnung EUR / a
Mittelspannung			
Eintarifzähler	9,12	2,88	13,80
Zweitarifzähler	26,88	2,88	13,80
Elektronischer Zähler	30,57	2,88	13,80
Wandlersatz	462,24		
Niederspannung			
Eintarifzähler	9,12	2,88	13,80
Zweitarifzähler	26,88	2,88	13,80
Elektronischer Zähler	30,57	2,88	13,80
Ein-/Zweitarifwandlerzähler davon Wandlersatz	134,28 107,40	2,88	13,80

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Trafoverluste in Höhe von 2% auf die Wirkarbeit (bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Einspeiser erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes direkt mit diesem und nicht über den Lieferanten.

Die Preise wurden auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze bestimmt und treten zum 01.01.2011 in Kraft. Für den Fall, dass gegen die Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt wurden bzw. werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

gültig ab 01.01.2011

Preisblatt für individuelle Dienstleistungen

In den Messentgelten ist die Bereitstellung der Daten (Informationen im Rahmen der UTILMD-Meldungen und Lastgang-Übermittlung lt. GPKE) für den Zeitraum des bestehenden Liefervertrages an den entsprechenden Lieferanten enthalten.

Eine gesonderte Bereitstellung entsprechender Daten an berechnigte Personen stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar.

Berechnigte Personen sind Personen, die eine Legitimation des Netznutzers haben. Die Vollmacht, die nicht älter als drei Monate ist, muss gemeinsam mit dem Auftrag zur Datenbereitstellung vorgelegt werden. Der Auftrag zur Datenbereitstellung ist im Downloadbereich abrufbar.

Für die nachfolgend genannten Dienstleistungen gelten folgende Preise.

Dienstleistung	EUR
einmalige Datenbereitstellung für einen Zählpunkt	34,29
einmalige Datenbereitstellung für 2 bis 4 Zählpunkte, je Zählpunkt	20,06
einmalige Datenbereitstellung ab 5 Zählpunkte, je Zählpunkt	11,52

Eine Datenbereitstellung umfasst den zusammenhängenden Zeitraum von maximal 12 Monaten. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

zusätzliche einmalige Ablesung vor Ort	82,20
--	-------

Die genannten Preise gelten zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

Preisblatt für die Anschlussherstellung (Baukostenzuschuss)

	Baukostenzuschuss (EUR/kW Anschlusswert)	
Netzebene des Netzanschlusses	Netto - Entgelte	Brutto - Entgelte
Hochspannung 110 kV	59,16	70,40
Umspannung 110/20 kV	77,96	92,77
Mittelspannung 20 kV	77,33	92,02
Niederspannung 0,4 kV	94,99	113,04

Baukostenzuschüsse werden auf der Grundlage des §17 EnWG erhoben. Sie spiegeln einen Teilbeitrag des einzelnen Netznutzers an den erforderlichen Aufwendungen für die dem jeweiligen Anschluss vorgelagerten Netzkomponenten wieder. Die Berechnung erfolgt in EUR je kW zur Verfügung gestellter Anschlussleistung.

gültig ab 01.01.2011